
Faktenblatt

zur gesamtschweizerischen Versicherungslösung für
Angehörige der Feuerwehr

Ein Gemeinschaftsprojekt von:



*Schweizerischer Feuerwehrverband
Fédération suisse des sapeurs-pompiers
Federazione svizzera dei pompieri
Federaziun svizra dals pumpiers*



VSBF ASSPP ASPP

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS
Schweizerischer Feuerwehrverband SFV
Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren
VSBF

Dieses Dokument ist eine Beilage des Organisationsreglements betreffend Abwicklung von Schadenfällen in der gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr.

Stand: 5. März 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Zielsetzung	3
1.2	Grundsatz der Subsidiarität	3
1.3	Prozesse	3
1.4	Versicherte Personen	3
1.5	Versicherte Ereignisse	4
2.	Kollektive Unfallversicherung	5-6
3.	Sachversicherung (All Risks) für die persönlichen Effekten	7
4.	Dienstfahrten-Kaskoversicherung	8
5.	Betriebs-Haftpflichtversicherung	9
6.	Betriebs- und Verkehrsrechtsschutz-Versicherung	9

1. Einleitung

1.1 Zielsetzung

Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), der Schweizerische Feuerwehrverband (SFV) und die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) haben gemeinsam ein neues Versicherungskonzept erarbeitet, welches per 1. Januar 2018 die Hilfskasse des SFV ablöst.

Ziel ist es, dass die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) nach Schadenereignissen, welche sich bei Übungen und Einsätzen ereignen, einen guten Versicherungsschutz geniessen und zwar einheitlich in der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

1.2 Grundsatz der Subsidiarität

Dieses neue Versicherungskonzept weist einen definierten Leistungsanspruch pro Schadenereignis in Ergänzung zu den obligatorischen oder anderen Versicherungen auf. Als Beispiele können die obligatorische Unfallversicherung, die Sach-, Kasko- Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherungen genannt werden, die von Privaten, Gemeinden, Feuerwehrorganisationen, kantonalen Gebäudeversicherungen oder Ämtern abgeschlossen wurden.

1.3 Prozesse

Wie bis anhin füllt der Versicherte / Anspruchsberechtigte auf der Homepage des SFV das Schadenformular aus (<http://www.swissfire.ch/versicherung-adf>), druckt es aus, unterzeichnet es, lässt es ebenfalls vom Kommando unterzeichnen und sendet es per Post an: Schweizerischer Feuerwehrverband, Morgenstrasse 1, 3073 Gümligen. Die Zustellung des unterzeichneten Schadenformulars (Scan) kann auch mittels E-Mail an schaden@swissfire.ch erfolgen.

Der SFV führt die erste Kontrolle durch und prüft insbesondere die Anspruchsberechtigung anhand der am Jahresanfang durch den SFV eingeholten Mannschaftslisten (unterjährige Änderungen im Bestand müssen nicht gemeldet werden). Bei Unklarheiten, fehlenden und / oder unvollständigen Angaben nimmt der SFV Kontakt mit dem zuständigen Kommando auf. In der Folge werden die Schäden per Broker mit den Versicherern abgewickelt.

Bei allgemeinen Fragen und Problemen der Schadenmeldungen ist der SFV der Ansprechpartner für den AdF und das Kommando und unterstützt die AdF bei Bedarf bei Terminen und anderen Kontakten mit den Versicherern.

Die Versicherungsprämien werden künftig von der FKS bezahlt. Die FKS erhebt dazu bei den Instanzen entsprechende Beiträge pro AdF. Eine allfällige Weiterverrechnung der Beiträge an die Gemeinden oder Feuerwehr-Organisationen, etc. steht den Instanzen frei.

1.4 Versicherte Personen

Erfasst vom neuen Versicherungskonzept sind folgende Personen:

- Angehörige der Berufsfeuerwehr
- Angehörige von Feuerwehren, die von einer kantonalen Instanz anerkannt sind
- Von den Instanzen angestellte Instruktooren
- Mitglieder der Jugendfeuerwehren, die an Übungen und Kursen (inkl. Wettkämpfen mit feuerwehrtechnischem Hintergrund) mitmachen (bis 18jährige an max. 1 - 7 Tagen)
- Zivile Hilfspersonen, die nach Bedarf bei einem Einsatz oder in der Ausbildung (Übungen, Kurse, etc.) hinzugezogen werden

1.5 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Schadenereignisse:

- während dem Feuerwehrdienst (Einsätze, Übungen, Kurse, Rekognoszierung oder befohlene Arbeiten wie z.B. Werkstattdienst), sowie
- auf dem Weg zum Ereignisort oder zum Feuerwehrlokal (ohne Weg zur Übung).

Der Feuerwehrdienst beinhaltet alle gesetzlichen bzw. statutarisch oder reglementarisch festgelegten Aufgaben der AdF. Über die vorstehenden Aufgaben hinausgehende Tätigkeiten sind nur gedeckt, wenn sie vom zuständigen Kommando angeordnet worden sind (z.B. Ausbildung und Einsätze im Ausland).

2. Kollektive Unfallversicherung

Versicherte Leistungen

- **Heilungskosten** Halbprivat, freie Arztwahl

- **Taggeld**
 - Studenten, Schüler CHF 100 ab 3. Tag bis 730. Tag

 - Hausfrauen, Hausmänner CHF 160 ab 3. Tag bis 730. Tag
 - Erwerbstätige ohne NBU-Deckung UVG
 - Selbstständigerwerbende ohne UVG
 -

- **Invaliditätskapital** Abgestuftes Unfallkapital mit 350% Progression nach folgender Aufstellung:
 - bis Alter 30: CHF 300'000
 - bis Alter 40: CHF 250'000
 - bis Alter 50: CHF 200'000
 - ab Alter 51: CHF 150'000

- **Todesfallkapital**
 - Verheiratet / Partnerschaft¹ mit versorgungspflichtigen Kindern ohne UVG / NBU Rente: CHF 400'000
 - Verheiratet / Partnerschaft mit versorgungspflichtigen Kindern mit UVG / NBU Rente: CHF 300'000
 - Geschieden / Alleinstehend mit versorgungspflichtigen Kindern ohne UVG / NBU Rente: CHF 300'000
 - Geschieden / Alleinstehend mit versorgungspflichtigen Kindern mit UVG / NBU Rente: CHF 200'000
 - Verheiratet / Partnerschaft ohne versorgungspflichtige Kinder ohne UVG / NBU Rente: CHF 200'000
 - Verheiratet / Partnerschaft ohne versorgungspflichtige Kinder mit UVG / NBU Rente: CHF 100'000
 - Geschieden / Alleinstehend ohne versorgungspflichtige Kinder ohne UVG / NBU Rente: CHF 100'000
 - Geschieden / Alleinstehend ohne versorgungspflichtige Kinder mit UVG / NBU Rente: CHF 100'000
 - Jugendliche und Kinder: CHF 20'000

¹ „Partnerschaft“ bezeichnet die eingetragene Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Der Konkubinatspartner ist hingegen nicht von dieser Versicherungslösung erfasst.

▪ **Erweiterter Unfallbegriff**

Den Unfällen gleichgestellt sind folgende Gesundheitsschädigungen:

Insektenstiche, allergische Reaktionen, Einatmen von Gasen oder Dämpfen inkl. Rauchvergiftungen, Verätzungen, HIV-Ansteckungen², psychische Erkrankung / Schock wegen Todesfall / Invalidisierung eines AdF im selben Einsatz / in der selben Übung, Hitzschlag, Sonnenstich, UV-Strahlen (ausgenommen Sonnenbrand), Erfrierungen, Personenschäden infolge von Nachbeben

Folgende Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung, den Unfällen gleichgestellt:

Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bänderläsionen, Trommelfellverletzungen, Hexenschuss, Diskushernie, Herzinfarkte, Hirnschlag

Ausschlüsse

- Vorsätzliche Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder dem Versuch dazu
- Unfälle im Zusammenhang mit übermässigem Alkoholkonsum
- Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, die der Versicherte absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat
- Ärztlich nicht verordnete Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen, Methadon oder chemischen Produkten

² Nicht versichert ist hingegen die Ansteckung mit anderen infektiösen Krankheiten wie beispielsweise Hepatitis.

3. Sachversicherung (All Risks) für die persönlichen Effekten

Versichertes Risiko	Versichert sind Schäden durch alle Gefahren (All Risks: Beschädigung, Verlust, Unbrauchbarwerden etc.) für sämtliche persönlichen Effekten eines AdF.
Persönliche Effekten	Brillen, Kleider, Uhren, Fahrräder, E-Bikes (ohne Kontrollschild) ³ , Laptop des Einsatzleiters, Mobiltelefone, etc.
Deckungsumfang	CHF 5'000 pro AdF und Schadenfall
Entschädigung	Reparaturkosten. Wenn die Sache irreparabel ist, wird diese durch eine gleiche oder gleichwertige Sache zum aktuellen Marktpreis entschädigt. Bei beschädigten Mobiltelefonen ist zwingend eine Reparatufofferte oder Bestätigung eines Totalschadens einzuholen.
Selbstbehalte	CHF 200
Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none">▪ Schäden an Korpsmaterial aller Art▪ Geldwerte, Urkunden, Dokumente und Fahrkarten▪ Schäden als Folge von Terrorismus▪ Schäden durch Mängel, Abnutzung, natürlicher Verfall und Verschmutzung▪ Bruch an Uhrwerken▪ Liegenlassen und Verlegen▪ Schäden an Motorfahrzeugen, Mofas und Anhänger jeglicher Art mit oder ohne Kontrollschild

³ Nicht versichert sind E-Bikes mit Kontrollschildern.

4. Dienstfahrten-Kaskoversicherung

Versicherte Fahrzeuge	Versichert sind die von AdF gelenkten privaten Motorfahrzeuge wie Personen- und Lieferwagen inkl. Anhänger, Kleinbusse und Traktoren bis zu einem Gesamtgewicht von 3.5t, Motorräder und Motorfahrzeuge einer Car-Sharing-Organisation (z.B. Mobility Genossenschaft) ⁴ . Diese Aufzählung ist abschliessend.
Leistungsbegrenzung	CHF 100'000 pro Fahrzeug inkl. Zubehör und Sonderausrüstung
Versicherte Ereignisse / Leistungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Vollkasko inkl. Teilkasko (mit Zeitwertzusatz)▪ Entschädigung des Bonusverlustes und des Selbstbehaltes aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung▪ Böswillige Beschädigungen▪ Beschädigungen im Wageninnern durch Verschmutzung infolge Verletzungen▪ Nutzungsausfall bis CHF 2'000 (Ersatzfahrzeug)▪ Fahrzeug-Assistance bis max. CHF 500 (Rückvergütung bei einem versicherten Ereignis)
Selbstbehalt	CHF 500
Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none">▪ Fahren im angetrunkenen Zustand, unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch▪ Diebstahl, wenn dieser auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (z.B. Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren der Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperre etc.)▪ Geschwindigkeitsexzess▪ Betriebsschäden und Schäden durch Einfrieren des Kühlwassers▪ Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie alle Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden▪ Schäden anlässlich von Krawallen (ausser, wenn nachweislich alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden eingehalten wurden)▪ Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition des Fahrzeuges

⁴ Nicht versichert sind E-Bikes mit Kontrollschildern.

5. Betriebs-Haftpflichtversicherung

Versichertes Risiko	Versichert ist die Haftpflicht für Personen-, Sach- und Vermögens-Folgeschäden.
Versicherungssumme	CHF 30'000'000 je Schadenereignis und zweimal pro Versicherungsjahr
Selbstbehalt (nach CHF 1 Mio.)	CHF 500
Sublimiten	CHF 100'000 für: <ul style="list-style-type: none">▪ Schäden an requirierten Fahrzeugen▪ Schäden an privaten Fahrzeugen der AdF, die im Ernstfall oder zur Übung benützt werden, welche nicht auf ein Kaskoereignis zurückzuführen sind.
Basispolicen	Die versicherten Feuerwehrorganisationen, Gemeinden, kantonalen Gebäudeversicherungen und entsprechenden Ämter müssen im Sinne einer Basispolice eine eigene, gültige Betriebs- bzw. Berufshaftpflicht- oder Privat-Haftpflichtversicherung mit mindestens nachfolgender Versicherungssumme besitzen: CHF 1'000'000 Besteht keine Basispolice, gilt diese Summe als Selbstbehalt für die Feuerwehrorganisationen, Gemeinden, kantonalen Gebäudeversicherungen und entsprechende Ämter.

6. Betriebs- und Verkehrsrechtsschutz-Versicherung

Versichertes Risiko	Versichert ist der Rechtsschutz beim Vorwurf der fahrlässigen oder grobfahrlässigen Verletzung von Pflichten.
Versicherte Leistungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Gerichts- und Anwaltskosten▪ Expertisenkosten▪ Prozessentschädigungen an die Gegenpartei▪ Inkasso für ausstehende Forderungen▪ Hilfe bei Beurteilung der Rechtschancen
Versicherte Rechtsgebiete	Schadenersatzrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutzrecht, Miet- und Pachtvertragsrecht, Sachen- und Nachbarrecht, Bauherren-Rechtsschutz, Fahrzeugvertragsrecht
Versicherungssumme	CHF 1'000'000
Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none">▪ Familienangehörige▪ Rechtsfälle als Privatperson, Eigentümer, Käufer, Mieter, Arbeitnehmer etc.▪ Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften▪ rechtskräftige Verurteilungen wegen Fahrens im Zustand der Fahruntfähigkeit wegen Einwirkung von übermässigem Alkohol, Drogen, Medikamenten oder Vereitelung einer Blutprobe